



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet Wasserrecht

Az: 43 – 8631.01

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Marktes Eschau auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für
das Entnehmen und Zutagefördern von 210.000 m³/a Grundwasser aus dem Tiefbrunnen
„Quelle“ Eschau und der Weidenbrunnenquelle;
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG**

1. Mit Antragsunterlagen vom 07.12.2020 stellt der Markt Eschau einen Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen „Quelle“. Es wird eine maximale Wasserentnahmemenge aus dem Tiefbrunnen „Quelle“ und der Weidenbrunnenquelle in Höhe von insgesamt 210.000 m³ pro Jahr beantragt.
2. Für die im Folgenden genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht.

Im vorliegenden Fall trifft das Landratsamt Miltenberg die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG auf Antrag des Marktes Eschau.

Die beantragte Grundwasserentnahme von insgesamt maximal 210.000 m³ pro Jahr fällt unter die Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³).

Die Erteilung der beantragten beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG stellt ein Neuvorhaben dar. Mithin ist der Anwendungsbereich des § 7 UVPG eröffnet.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzgüter durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG dann erforderlich, wenn das Vorhaben auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Dabei ist zu beachten, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Als relevante Kriterien der Vorprüfung kommen hier

- Ziffer 1.1 Größe des Vorhabens
- Ziffer 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden und zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
- Ziffer 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Wasser
- Ziffer 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes
- Ziffer 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden etc.

in Betracht.

Die Ortsteile Eschau, Sommerau und Wildenstein wurden bisher durch die Weidenbrunnenquelle Eschau versorgt. Hobbach und Unteraulenbach beziehen seit Oktober 2008 übergangsweise aufbereitetes Wasser vom Markt Elsenfeld. Durch die nun erfolgte Neustrukturierung der öffentlichen Wasserversorgung mit dem Bau des neuen Tiefbrunnen „Quelle“, soll die Deckung des Wasserbedarfs aller genannten Ortsteile wieder vom Markt Eschau aus sichergestellt werden. Der Tiefbrunnen „Quelle“ soll dabei den Großteil des Wasserbedarfs decken, die Weidenbrunnenquelle soll ca. 20 % des Wasserbedarfs liefern und dient zur Absicherung der Versorgungssicherheit.

Im Rahmen eines Langzeit-Pumpversuchs wurde festgestellt, dass durch die Grundwasserentnahme eine Absenkung des Wasserspiegels hervorgerufen wird, die jedoch nach Ende der Wasserförderung wieder ansteigt. Da der Grundwasserspiegel bei ca. 25 m unter Geländeoberkante liegt, handelt es sich nicht um pflanzenverfügbares Wasser. Zudem kommt es durch den Intervall-Betrieb des Brunnens nicht zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels.

Eine Beeinflussung anderer Wassergewinnungsanlagen ist nicht zu erwarten. Der Grundwasserentnahme steht ein ausreichendes Grundwasserdargebot gegenüber, weshalb eine Übernutzung des Grundwasserleiters nicht zu befürchten ist.

Die im Zusammenhang mit der Errichtung des Tiefbrunnen „Quelle“ entstandenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bereits in der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Brunnenbohrung und den Landzeit-Pumpversuch behandelt und ausgeglichen.

Die überschlägige Prüfung der möglichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Schutzgüter der Anlage 3 ergibt somit, dass durch die beantragten Grundwasserentnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird daher festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 UVPG).

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Miltenberg, 06.12.2022
Landratsamt Miltenberg

gez. Scherf
Landrat